



März 2021

### Merkblatt für die Beantragung eines Visums zur Aufnahme einer unselbstständigen Arbeit

Bei Antragstellung sind folgende **Unterlagen im Original mit 2 Kopien** vorzulegen:

- gültiger Reisepass  
Hinweis: Der Pass muss mindestens 6 Monate ab Einreise gültig sein, mindestens 2 leere Seiten aufweisen und innerhalb der vorangegangenen 10 Jahre ausgestellt sein.
- 2 identische und aktuelle biometrische Passbilder
- Gültige italienische Aufenthaltserlaubnis, falls abgelaufen mit Quittung über die beantragte Verlängerung. Auch italienische D-Visa mit einer Mindestgültigkeit von 6 Monaten sind anerkannt.
- 2 Antragsformulare, vollständig ausgefüllt, zu erhalten auf <https://italien.diplo.de/it-de/service/visa-und-einreisen>
- Detaillierter und unterschriebener Arbeitsvertrag mit dem künftigen Arbeitgeber
- Bitte beachten Sie, dass Visa bzw. eine Arbeitserlaubnis für unqualifizierte und niedrig qualifizierte Tätigkeiten nicht möglich sind.** Ausnahmen bestehen nur für Inhaber eines Daueraufenthaltstitels EU (Permesso di soggiorno di lungo periodo CE)
- Nachweise über die berufliche Qualifikation des Antragstellers \*  
Für die Arbeitsaufnahme in reglementierten Berufen wie z.B. Architekten, Ingenieure, Pflege-(hilfs-) Kräfte und Ärzte muss die Urkunde über die Berufserlaubnis vorgelegt werden  
Alternativ muss ein sog. „Defizitbescheid“ vorgelegt werden.
- Ausgefülltes Formular: **Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis**
- Nachweis über Deutschkenntnisse / Schreiben des Arbeitgebers, dass diese nicht notwendig sind.**
- Nachweise über mind. 3 Monate gültigen dt. Krankenversicherungsschutz

**Die Botschaft behält sich vor, im Einzelfall weitere Unterlagen anzufordern. Ebenso kann die deutsche Ausländerbehörde um Vorlage weiterer Unterlagen bitten.**

**\* Für Hochqualifizierte und Fachkräfte: Wenn Sie Ihre Berufsqualifikation / Akademischen Abschluss im Ausland erworben haben, müssen Sie, um eine Arbeitserlaubnis und um somit ein Visum zu erhalten,**

nachweisen, dass Ihre Berufsausbildung / akademischer Abschluss mit einer deutschen Berufsausbildung / einem deutschen akademischen Abschluss vergleichbar ist. Bitte lesen Sie hierzu unser Merkblatt „Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse in Deutschland“. Die Vergleichbarkeit von ausländischen Hochschulabschlüssen müssen durch ein Zeugnisbewertungsverfahren der Kultusministerkonferenz bestätigt werden. ([zab@kmk.org](mailto:zab@kmk.org)).

Es werden nur **vollständige** Anträge angenommen, da nur so eine ordnungsgemäße Prüfung des Antrags möglich ist. Alle Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache vorliegen, müssen mit einer **deutschen Übersetzung** eingereicht werden. Dies gilt nicht für den Pass und die italienische Aufenthaltserlaubnis.

#### **Ablauf des Visumverfahrens und Dauer des Verfahrens**

Die Botschaft holt die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ein, sofern gesetzlich erforderlich. Falls Sie die Vorabzustimmung bei Antragstellung im Original vorlegen, verkürzt dies die Bearbeitungszeit erheblich. Sofern Sie bereits einen deutschen Aufenthaltstitel hatten oder ein Asylverfahren durchlaufen haben, muss auch die Zustimmung der Ausländerbehörde an Ihrem geplanten Wohnort in Deutschland eingeholt werden.

Inhaber des Daueraufenthaltstitel EU müssen mit längeren Bearbeitungszeiten rechnen, besonderes wenn sie bereits unerlaubt in Deutschland gearbeitet haben.

Sofern Sie sich bereits mit einem Aufenthaltstitel oder zu einem Asylantrag oder unerlaubt länger in Deutschland aufgehalten haben, wird Ihr Antrag einige Zeit (Monate) in Anspruch nehmen.

**Die Bearbeitungszeit beginnt wenn alle geforderten Unterlagen vorliegen.**

#### **Keine Auskunft am Telefon**

Für den Fall, dass Sie weitere Unterlagen einreichen sollen oder Rückfragen bestehen, wendet sich die Visastelle direkt an Sie. Bitte sehen Sie daher von Sachstandanfragen ab.

Aus Gründen des Datenschutzes kann **keine** telefonische Auskunft über den Sachstand gegeben werden. Sie können sich jedoch unter [visa@rom.diplo.de](mailto:visa@rom.diplo.de) an die Botschaft wenden.

#### **Auskunfts berechtigte**

Die Visastelle darf nur dem Antragsteller selbst, einem von ihm schriftlich bevollmächtigten Vertreter oder einem gesetzlichen Vertreter (z.B. Eltern für ihre Kinder) Auskunft erteilen. Eine schriftliche Vertretungsvollmacht ist dementsprechend auch bei Ehegatten, Verlobten, Arbeitgebern usw. erforderlich.

#### **Bearbeitungsgebühr**

Es wird eine Bearbeitungsgebühr berechnet. Weitere Amtshandlungen und Beratungen durch die Visastelle erfolgen kostenlos.

**Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft Rom zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener gesetzlicher Neuerungen, kann keine Gewähr übernommen werden.**